



Italienisches Generalkonsulat
Köln

Museen in Italien

1. Führungsgenehmigung:

Die Ausstellung einer Führungsgenehmigung für italienische Museen ist laut Erlass des italienischen Staatspräsidenten (**Decreto del Presidente della Repubblica del 13.12.1995: „Atto di indirizzo in materia di guide turistiche finalizzato all'esecuzione della Sentenza della Corte di Giustizia delle Comunità Europee nella causa C/180/89 del 26.02.1991“**) nicht mehr erforderlich und wird von den italienischen Konsulaten nicht mehr vorgenommen (s. aber auch das Merkblatt für professionelle Reiseführer in Italien: „Vorschriften für die Ausübung der Tätigkeit des professionellen Reiseleiters/Museumsführers in Italien“). Wir weisen jedoch darauf hin, dass die italienischen Regionen befugt sind, für bestimmte Sehenswürdigkeiten und Museen (darunter Stätten des UNESCO-Welterbes) Führungen nur durch speziell ausgebildetes Personal vorzuschreiben. In jedem Fall wird allen Gruppen anheimgestellt, bei Betreten der Museen bzw. historischen Stätten eine sogenannte *Autocertificazione* bei sich zu führen, die den nichtkommerziellen Charakter des Besuchs bestätigt. Diese **Erklärung sollte auf dem amtlichen Papier der veranstaltenden Institution (Universität, Schule) in Italienisch abgefasst sein**. Eine solche Erklärung wird in der Regel akzeptiert, begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf eigene Führung.

2. Eintritt:

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 11.12.1997 (*G.U.* Nr.35 vom 12.02.1998) brauchen Schülergruppen sich vom Konsulat oder von der Botschaft keine Bescheinigung mehr ausstellen zu lassen, um freien Zutritt zu den staatlichen italienischen Museen zu erlangen. Denn nach den genannten Vorschriften haben alle EU-Bürger – ebenso wie italienische Staatsangehörige – unter 18 und über 65 Jahren freien Zutritt zu allen staatlichen Museen, Ausgrabungsstätten und Sehenswürdigkeiten.

Diese Bestimmung gilt auch für Schülergruppen von öffentlichen und privaten Schulen innerhalb der EU und die sie begleitenden Lehrkräfte, auch wenn die Schüler älter als 18 Jahre sind **nach vorheriger Anmeldung bei der betreffenden Einrichtung**. Auch in diesem Fall sollte eine Erklärung **über den Zweck, Zeitraum der Exkursion und Anzahl der teilnehmenden Personen** sowie eine Namensliste der Gruppe vorgelegt werden. Sie kann von der Schule selbst ausgestellt werden und sollte in Italienisch abgefasst sein. Es ist empfehlenswert, diese Erklärung und die Namensliste in mehrfacher Kopie mit sich zu führen.

Gleiches gilt für **Studenten und Lehrkräfte von Kunstakademien** oder ähnlichen Einrichtungen in der EU nach Vorlage entsprechender Bescheinigungen für das laufende akademische Jahr sowie für Doktoranden bestimmter akademischer Fachrichtungen im Falle archäologisch oder kunstgeschichtlich orientierter Studien.

Freier Eintritt wird auch **EU-Bürgern mit Behinderung** und einem Familienangehörigen oder einer begleitenden Fachkraft bei entsprechenden Nachweisen gewährt.

3. Hinweise:

Verschiedene Museen und Sehenswürdigkeiten (u.a. Uffizien und Brancacci-Kapelle in Florenz, Galleria Borghese in Rom, die Arena-Kapelle in Padua sowie die Kirche S. Francesco in Arezzo) haben aus bautechnischen Gründen den Zugang auf eine bestimmte Anzahl von Besuchern pro Stunde beschränkt. Gruppen müssen sich deshalb mit einer von Fall zu Fall unterschiedlich langen Vorlaufzeit anmelden. Eine Bestätigung der Reservierung sollte angefordert werden. **In jedem Fall empfiehlt es sich, vor der Abreise Kontakt zu den jeweiligen Museen aufzunehmen.**

4. Ausführliche Informationen:

www.museionline.info und cultura.gov.it/agevolazioni.

5. Online Ticketbestellung:

www.museiitaliani.it/en/buy-tickets

08.07.2011

18.10.2023

Museen in Italien

Die Ausstellung einer Führungsgenehmigung für italienische Museen ist laut Erlass des italienischen Staatspräsidenten (Decreto del Presidente della Repubblica del 13.12.1995: „Atto di indirizzo in materia di guide turistiche finalizzato all'esecuzione della Sentenza della Corte di Giustizia delle Comunità Europee nella causa C/180/89 del 26.02.1991“) schon seit vielen Jahren nicht mehr erforderlich und wird von den italienischen Konsulaten nicht mehr vorgenommen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die italienischen Regionen befugt sind, für bestimmte Sehenswürdigkeiten und Museen (darunter Stätten des UNESCO-Welterbes) Führungen nur durch speziell ausgebildetes Personal vorzuschreiben. In jedem Fall wird allen Gruppen anheimgestellt, bei Betreten der Museen bzw. historischen Stätten eine sogenannte „autocertificazione“ bei sich zu führen, die den nichtkommerziellen Charakter des Besuchs bestätigt. Diese Erklärung sollte auf dem amtlichen Papier der veranstaltenden Institution (Universität, Schule) in Italienisch abgefasst sein. Eine solche Erklärung wird in der Regel akzeptiert, begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf eigene Führung.

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 11.12.1997 (G.U. Nr.35 vom 12.02.1998) brauchen Schülergruppen sich vom Konsulat oder von der Botschaft keine Bescheinigung mehr ausstellen zu lassen, um freien Zutritt zu den staatlichen italienischen Museen zu erlangen. Denn nach den genannten Vorschriften haben alle EU-Bürger – ebenso wie italienische Staatsangehörige – unter 18 und über 65 Jahren freien Zutritt zu allen staatlichen Museen, Ausgrabungsstätten und Sehenswürdigkeiten.

Diese Bestimmung gilt auch für Schülergruppen von öffentlichen und privaten Schulen innerhalb der EU und die sie begleitenden Lehrkräfte, auch wenn die Schüler älter als 18 Jahre sind nach vorheriger Anmeldung bei der betreffenden Einrichtung. Auch in diesem Fall sollte eine Erklärung über den Zweck, Zeitraum der Exkursion und Anzahl der teilnehmenden Personen sowie eine Namensliste der Gruppe vorgelegt werden. Sie kann von der Schule selbst ausgestellt werden und sollte in Italienisch abgefasst sein. Es ist empfehlenswert, diese Erklärung und die Namensliste in mehrfacher Kopie mit sich zu führen.

Gleiches gilt für Studenten und Lehrkräfte von Kunstakademien oder ähnlichen Einrichtungen in der EU nach Vorlage entsprechender Bescheinigungen für das laufende akademische Jahr sowie für Doktoranden bestimmter akademischer Fachrichtungen im Falle archäologisch oder kunstgeschichtlich orientierter Studien.

Freier Eintritt wird auch EU-Bürgern mit Behinderung und einem Familienangehörigen oder einer begleitenden Fachkraft bei entsprechenden Nachweisen gewährt.

Verschiedene Museen und Sehenswürdigkeiten (u.a. Uffizien und Brancacci-Kapelle in Florenz, Galleria Borghese in Rom, die Arena-Kapelle in Padua sowie die Kirche S. Francesco in Arezzo) haben aus bautechnischen Gründen den Zugang auf eine bestimmte Anzahl von Besuchern pro Stunde beschränkt. Gruppen müssen sich deshalb mit einer von Fall zu Fall unterschiedlich langen Vorlaufzeit anmelden. Eine Bestätigung der Reservierung sollte angefordert werden. In jedem Fall empfiehlt es sich, vor der Abreise Kontakt zu den jeweiligen Museen aufzunehmen.

Weiterführende Informationen finden Sie unter www.museionline.info und www.beniculturali.it/agevolazioni

Für die italienischen Behörden/Per le autorità italiane:

Si conferma che in base al Decreto del 13.12.1995 (*Decreto del Presidente della Repubblica del 13.12.1995: „Atto di indirizzo in materia di guide turistiche finalizzato all'esecuzione della Sentenza della Corte di Giustizia delle Comunità Europee nella causa C/180/89 del 26.02.1991“*) non occorrono più autorizzazioni emesse dai Consolati italiani per gruppi di studenti che desiderano visitare monumenti, musei, gallerie e scavi archeologici dello Stato italiano. Alcune Regioni hanno però il diritto di richiedere, per determinati musei e monumenti, che la guida venga affidata al personale locale specializzato.

Peraltro si fa presente che le Direzioni dei monumenti, musei, gallerie e scavi archeologici dello Stato Italiano possono concedere, a determinati gruppi di studenti ecc, l'ingresso gratuito ai sensi del D.M. del 30.06.1988 (pubblicato sulla G.U. n. 161 dell'11.07.1988), equiparante in questo beneficio i cittadini europei a quelli italiani, della Legge n. 78 del 25.03.1997 (G.U. n. 74 del 29.03.1997) nonché del regolamento di cui al D.M. n. 507 dell'11.12.1997 (G.U. n. 35 del 12.02.1998).

08.07.2011